

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F907

ANZEIGE VON GEFÄHRERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefährerhöhungen nach Art. 2, ABS, rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefährerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefährerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so gelten die Bestimmungen des § 6 (1), (1 a) und (2) Vers.VG. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tage der Gefährerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefährerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Risiko jährlich zu prüfen.